



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 125

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/61/663)]

61/239. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004 und 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2004¹, 2005² und 2006³, der Mitteilung des Sekretariats zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁴ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁵,

sowie nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁶ und die Mobilitäts- und Erschwerniszulage⁷,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird,

¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

² Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1).

³ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 30 (A/61/30)*.

⁴ A/59/153.

⁵ A/59/399.

⁶ A/60/209.

⁷ A/60/723.

das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission⁸ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2005² und 2006³;

2. *bittet* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern dieser Organisationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission uneingeschränkt zu unterstützen, namentlich indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf Abschnitt I.E Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198, Abschnitt VI ihrer Resolution 51/216, Abschnitt I.C ihrer Resolution 55/223, Abschnitt II.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285, Abschnitt I.C ihrer Resolution 59/268 und Abschnitt XVII ihrer Resolution 60/248,

A1

Pilotstudie über Gehaltsbänder/leistungsbezogene Vergütung

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 42 ihres Berichts für das Jahr 2005² und Ziffer 43 ihres Berichts für das Jahr 2006³;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bislang noch kein Projektleiter im Einklang mit der in Ziffer 86 a) des Berichts der Kommission für das Jahr 2003⁹ beschriebenen Aufgabenstellung des Pilotprojekts, von der die Generalversammlung in Abschnitt I.A Ziffer 2 ihrer Resolution 58/251 Kenntnis nahm, ausgewählt wurde;

3. *ersucht* die Kommission, für die Einsetzung eines ausschließlich für die Pilotstudie zuständigen Projektleiters zu sorgen, damit die Studie zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann;

A2

Leistungen für Bedienstete mit unterhaltberechtigten Ehegatten

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts für 2005²;

⁸ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/58/30)*.

A3**Mobilitäts- und Erschwerniszulage**

1. *lobt* die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Vorschläge zur Änderung des Mobilitäts- und Erschwernispakets;
2. *billigt* die in den Ziffern 76 und 77 des Berichts der Kommission für 2005² genannten Definitionen der Begriffe Erschwernis und Mobilität;
3. *billigt außerdem* die vorgeschlagenen Regelungen für die Mobilitäts- und Erschwerniszulage, die Komponente zum Ausgleich des Nichtanspruchs auf Umzugskostenerstattung und den Abordnungszuschuss, die in Anhang II des Berichts der Kommission für 2005² enthalten sind;
4. *beschließt*, das neue System mit Wirkung vom 1. Januar 2007 anzuwenden;

A4**Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 110 ihres Berichts für 2005²;
2. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2007 laufenden Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts für 2006³, die Dauer der Anspruchsberechtigung auf Erziehungsbeihilfe zu ändern;

A5**Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Höhe**

billigt, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2007 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 62 und Anhang II ihres Berichts für 2006³;

B. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

unter Hinweis auf Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 57/285, Abschnitt IX ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 59/268,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 129 ihres Berichts für 2005²;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission an dem Rahmen für Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, der in Anhang IV ihres Berichts für 2005² enthalten ist;

C. Gefahrenzulage: Überprüfung der Höhe

unter Hinweis auf Abschnitt I.D ihrer Resolutionen 57/285, 58/251 und 59/268,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 147 und Anhang III ihres Berichts für 2005², die ab dem 1. Januar 2007 umzusetzen sind;

D. Ansprüche international rekrutierter Bediensteter an für Familien ungeeigneten Dienstorten

unter Hinweis auf Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266,

beschließt, die Frage der Ansprüche international rekrutierter Bediensteter an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen

einundsechzigsten Tagung nach Erhalt des diesbezüglichen Berichts der Kommission erneut zu behandeln;

E. Sonstiges

ersucht die Kommission, die Effektivität und die Wirkung der Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal, insbesondere an schwierigen Dienstorten, zu prüfen und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 14,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

B. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte;

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, wie von der Kommission in Ziffer 94 a) ihres Berichts für 2006³ empfohlen, die in Anlage IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

C. Netzwerk höherer Führungskräfte

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁶;

2. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 211 ihres Berichts für 2006³ an;

3. *ersucht* die Kommission, das durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Projekt zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung gegebenenfalls ihre Auffassungen und Empfehlungen zukommen zu lassen;

D. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen

1. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht für 2006³;

2. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in Ziffer 108 ihres Berichts für 2006³;

4. *legt* der Kommission *eindringlich nahe*, auch künftig Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen abzugeben;

E. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Höhe

billigt die geänderten Beträge der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades, die in Ziffer 126 und Anhang V des Berichts der Kommission für 2006³ aufgeführt sind;

F. Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, ihre derzeitige Untersuchung der Gesamtbezüge abzuschließen und sich weiter an dem derzeitigen Vergleichsstaatsdienst zu orientieren;

G. Gemeinsame Personalabgabetabelle

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 70 ihres Berichts für 2006³;

III

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *hebt hervor*, dass die Kapazitäten der Kommission für die Bereitstellung von Sachverstand und die grundsatzpolitische Beratung weiter gestärkt werden sollen;

2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;
3. *beschließt*, für das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission eine Beschränkung auf zwei volle Amtszeiten einzuführen;
4. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmung in Ziffer 3 auf die nach dem 1. Januar 2008 ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Anwendung findet;
5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Auswahl der Mitglieder der Kommission für eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen zu sorgen;
6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Benennung von Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Kommission die in Artikel 3 ihrer Satzung⁸ genannten Qualifikationen und Erfahrungen zu berücksichtigen;
7. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Kandidaten über Management- und Führungserfahrung sowie über einschlägige Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:
 - a) Grundsätze und Praktiken des Personalmanagements;
 - b) Konzepte und Praktiken der Organisationsgestaltung und des Veränderungsmanagements;
 - c) Konzepte und Praktiken der Führung und strategischen Planung;
 - d) internationale und globale politische, soziale und wirtschaftliche Fragen;
8. *legt* der Kommission *nahe*, ihre Arbeitsmethoden auch weiterhin nach Bedarf im Benehmen mit Vertretern des Personals und der Organisationen des Gemeinsamen Systems zu prüfen.

84. Plenarsitzung
22. Dezember 2006